

Stromlieferbedingungen für Privatkunden

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Privatkunden mit elektrischer Energie durch die Mobene GmbH & Co. KG. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Haushaltsbedarfs. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Strom für Zwecke außerhalb des Haushaltsbedarfs verwendet wird, hat die Mobene GmbH & Co. KG das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Kunden mit Heizstrom, Zweitarifzählern, Prepaid- und Münzzählern sowie mit einem Jahresverbrauch über 30.000 kWh können nicht beliefert werden.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag kommt nach schriftlicher Vertragsbestätigung durch die Mobene GmbH & Co. KG zustande. Die Belieferung erfolgt zum festgelegten Termin bzw. zu dem nächstmöglichen Termin, der dem festgelegten Termin nachfolgt. Der Vertrag kann durch den Kunden mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.2 Eine ordentliche Kündigung durch die Mobene GmbH & Co. KG ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.

2.3 Außerordentliche Kündigung

Die Mobene GmbH & Co. KG hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde sich mit zwei fälligen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug befindet
- wenn für den Kunden die Voraussetzung der Ziff. 1 Satz 2 nicht mehr vorliegt (nicht mehr Haushaltskunde)
- wenn ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat

3. Änderungen der Stromlieferbedingungen

Die Mobene GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Stromlieferbedingungen (ausgenommen die Hauptleistungspflichten) nach Maßgabe dieser Ziffer in für den Kunden zumutbarer Art und zumutbarem Umfang anzupassen. Die Mobene GmbH & Co. KG wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Mobene GmbH & Co. KG) zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Wirksamwerdens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht wird die Mobene GmbH & Co. KG den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

4. Preismodell und Preisanpassung

- Der vereinbarte Preis gilt für ein Jahr beginnend ab dem Datum des Lieferbeginns („Festpreisgarantie“, zur Ausnahme siehe 4.2).
- Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch elektrischer Energie belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert (insbesondere Umlagen nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz und dem Erneuerbare Energien Gesetz), werden die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt, in entsprechender Höhe angepasst. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise in Textform spätestens mit Rechnungsstellung informiert. Gleiches gilt für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- Über eventuelle Preisänderungen nach Ablauf der Festpreisgarantie wird Mobene GmbH & Co. KG den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung mit einer Frist von einem Monat dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt.

5. Ablesung und Abrechnung

- Die Mobene GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die Mobene GmbH & Co. KG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- Der Stromverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die Mobene GmbH & Co. KG ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

6. Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Mobene GmbH & Co. KG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Mobene GmbH & Co. KG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Abschlagsberechnung

- Die Mobene GmbH & Co. KG ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 4, ist die Mobene GmbH & Co. KG berechtigt, die nach Wirksamwerden der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

- Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

8. Zahlung und Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Mobene GmbH & Co. KG angegebenen Zeitpunkt fällig.
- Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Maßgeblich ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Mobene GmbH & Co. KG. Andere Zahlungsweisen bedingen eine gesonderte Vereinbarung.
- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Mobene GmbH & Co. KG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (b) sofern (aa) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und (ab) der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- Bei Zahlungsverzug kann die Mobene GmbH & Co. KG den Kunden erneut zur Zahlung auffordern. Die Kosten der Aufforderung betragen 6,00 Euro. Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Mobene GmbH & Co. KG belastet wurde, an den Kunden weiterberechnet.

9. Unterbrechung der Versorgung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Mobene GmbH & Co. KG von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Mobene GmbH & Co. KG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den örtlichen Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Mobene GmbH & Co. KG berechtigt, die Stromversorgung durch den örtlichen Netzbetreiber 2 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die Mobene GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Die Mobene GmbH & Co. KG hat die Versorgung unverzüglich durch den örtlichen Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Mobene GmbH & Co. KG ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Mobene GmbH & Co. KG vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

10. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung übernimmt die Mobene GmbH & Co. KG keine Haftung. Ansprüche sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Die Mobene GmbH & Co. KG haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist der Schaden auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Vertragsübertragung

Die Mobene GmbH & Co. KG kann die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Vertragsübernahme nicht zu einer Verringerung der Sicherheiten für den Kunden führt.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns und unseren Dienstleistern (z.B. Netz-, Netzstellenbetreiber, Druckereien) für die Abwicklung des Stromlieferungsvertrages verwendet. Wenn Sie uns keine weitergehende Einwilligung erteilen, erhalten Sie außerdem von uns in unregelmäßigen Abständen per Post interessante Angebote und Informationen rund um das Thema Energie.

Damit wir uns immer an den individuellen Kundenwünschen orientieren, können einmal im Jahr einige Kunden an unserer Kundenzufriedenheits-Befragung teilnehmen. Bei einer Bestellung behalten wir uns das Recht vor, zu Ihrer Person von der CEG Creditreform Consumer GmbH, Neuss, durch Übermittlung von Name und Anschrift Bonitätsdaten - auch unter Verwendung mathematisch-statistischer Verfahren generierte Daten - abzurufen.

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und der Kundenzufriedenheits-Befragung jederzeit widersprechen und erteilte Einwilligungen widerrufen. Bitte schreiben Sie an: Mobene GmbH & Co. KG, Postfach 10 01 23, 44701 Bochum.

Stand: Mai 2011